

ANHANG

Stand: 24.05.2018

PRODUKTBESCHREIBUNG	Seite A - B
DATENSICHERUNG	Seite C
DATENSCHUTZVEREINBARUNG GEMÄß ART. 28 DSGVO	Seite D - G
ÖRTLICHE VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN EINBAU DER ANLAGE	Seite H
ÖRTLICHE VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN BETRIEB DER ANLAGE	Seite I
WARTUNGSVERTRAG	Seite J
ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN DES WARTUNGSVERTRAGS	Seite K
STUNDENSÄTZE AUSSERHALB DES WARTUNGSVERTRAGS	Seite L
ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN (AGB)	Seite M - Q

PRODUKTBESCHREIBUNG 1/2

Die Lagerphilosophie: Altbewährt und doch hochmodern

- Das Gollmann Kommissioniersystem ist eine automatisierte Rollschrankanlage mit Einzelplatzlagerung. Durch die Kombination des bewährten Rollschrankprinzips mit einer intelligenten und flexiblen Regalauslegung wird eine sehr effiziente Raumausnutzung erreicht.
- Die Packungen werden sortiert nach Packungsdimensionen (z. B. kurze Packungen liegen in kurzen Fächern usw.) eingelagert.
- Jede Packung hat einen eigenen Lagerplatz. Dadurch entfällt umständliches und zeitraubendes Hintereinanderlegen von Packungen. Dieses simple Prinzip spart Zeit und Aufwand.
- Die einzelnen Lagerplätze werden direkt angefahren; kritische Störquellen für das automatisierte Handling, wie verschobene Packungen, verklemmte Laschen oder Staubablagerungen bei tiefen Fachböden, sind nahezu ausgeschlossen. Aufwendige Lageroptimierungs- und Leerfahrten entfallen.
- Eine einfache manuelle Packungsentnahme ist auch bei Stromausfall möglich.
- Intelligente Motorentechnik und konsequente Leichtbauweise sorgen für eine präzise, geräuscharme und stromsparende Technik.

Die Kapazität: Realistisch benannt

- Den angegebenen Kapazitäten der Gollmann Kommissioniersysteme liegen die tatsächlichen Packungsabmessungen eines apothekenüblichen Sortiments mit einer Lagertiefe von 6 Wochen der Abverkaufszahlen jedes Artikels zugrunde. Das heißt: Werden 2 Packungen eines Artikels am Tag verkauft, kann der Automat in diesem Fall rund 70 Packungen aufnehmen. Zum Erzielen höherer Lagerreichweiten sollte der Automat entsprechend größer ausgelegt werden.
- Zur konkreten Bestimmung der benötigten Rollschrankdimensionen empfehlen wir eine Lageranalyse, die wir kurzfristig und kostenfrei anbieten.
- Der Automat passt sich der Apotheke an und nicht anders herum. Deshalb wird der **GO.compact** in verschiedenen Höhen, Längen und Breiten gebaut.

Die Einlagerung: Minimale Bedienzeiten

- Das Einlagerungsterminal mit über 100 Fächern erlaubt bei aktivem Einlagerungspuffer die unterbrechungsfreie Einlagerung von bis zu 350 Packungen in weniger als 60 Minuten, wenn parallel keine Auslagerungsaufträge vorliegen und der Automat noch über ausreichend Restkapazität verfügt.
- Die Eingabe von Verfallsdaten über den Touchscreen ist in einem Bedienschnitt schnell und intuitiv erledigt.

- Mit dem Einscannen und Einlegen in das Einlagerungsterminal ist die Packung sofort verfügbar, sofern diese Systematik vom angeschlossenen Warenwirtschaftssystem unterstützt wird.

Die Auslagerung: Schnell und beinahe überallhin

- Das interne Förderband vermeidet unnötige Fahrten des Antriebssystems, schont die Anlage, spart Strom und erhöht die Auslagerungsgeschwindigkeit.
- Ausgabestellen sind nahezu an jeder Stelle des Automaten möglich.
- Im Standard sind drei Backoffice-Ausgabestellen (z. B. für Retouren) unter dem Einlagerungsterminal enthalten.
- Die Anbindung von Förderbändern, Rutschen, Vertikalförderern und Rohrpostanlagen ist Standard.

Das Bedienterminal: Flexibel und intuitiv

- Für optimal ergonomisches Arbeiten befindet sich ein höhen- und winkelverstellbares 15-Zoll-Touchscreen-Bedienterminal am Automaten.
- Der integrierte Scanner – optimal im Handhabungsbereich – sorgt für eine schnelle Einlagerung und ist jederzeit erweiterbar auf Datamatrix-Code.

Das Gehäuse: Perfekt auf Sie abgestimmt

- Die schallreduzierte Betriebs- und Bauweise sorgt für Ruhe im direkten Arbeitsumfeld. Optional ist eine Verringerung des Schalldruckpegels $L_{p,m}$ von ca. 58 dB(A) auf ca. 52 dB(A) möglich (Allgemeine, auf den Automat bezogene Angaben. Anlagenspezifische Werte abhängig von Bauform, Ausstattung und Fördertechnik.).
- Drei moderne und zeitlose Farben (siehe Seite B) stehen kostenfrei zur Auswahl.
- 200 RAL-Sonderfarben sind optional gegen Aufpreis lieferbar.

Die Software: Modern und sicher

- Das Microsoft Windows-Betriebssystem in stabiler Industrieversion (Windows 8 oder höher) ermöglicht eine leichte Einbindung in jedes gängige Netzwerk und Anbindung an jedes Warenwirtschaftssystem mit Standardschnittstelle.
- GELON ermöglicht die unkomplizierte, schnelle und sichere Bedienung von Einlagerungs- und Auslagerungsfunktionen mit übersichtlichen Menüs.
- Abhängig vom eingesetzten Warenwirtschaftssystem werden vielfältige Listenauslagerungs- und Datenabgleichfunktionen unterstützt.

PRODUKTBESCHREIBUNG 2/2

Das Sicherheitskonzept: Durchdacht und praxiserprobt

- Auf den zwei eigenständigen PCs, Dual-PC genannt, erfolgt eine redundante Datensicherung auf verschiedenen Datenträgern.
- Die unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV) versorgt die PCs bei Stromausfall für mindestens zwei Stunden.
- Das unternehmenseigene deutschlandweite Service-Netzwerk und die 24-Stunden-Service-Hotline sorgen bei Bedarf für schnelle Unterstützung und gegebenenfalls für eine umgehende Problembehebung.
- Die Rollschränke mit ihren Einzellagerplätzen sind im manuellen Bedienfall einfach zu handhaben und können mit wenig Kraftaufwand von Hand bewegt werden.
- Alle Packungen können **EINZELN** und **OHNE** Hilfswerkzeuge mit der Hand entnommen werden.
- Permanente-Online-Datensicherung (POD): Die Daten lagern sicher auf BSI-zertifizierten Rechnern, abgesichert durch Deutsches Recht und eingebunden in einen zuverlässigen Datenschutz.

Weitere Optionen: Für jede Situation gewappnet

- Für hochfrequente Anwendungen bietet Gollmann ein System mit zwei Greifarmen (auch bedingt nachrüstbar).
- Viele Optionen in einem Modell: Den **GO.compact** gibt es in variablen Längen, Höhen und Breiten sowie seitlicher Einlagerung.
- Unkomplizierte Kapazitätserweiterung: Durch ein verlängertes Gehäuse können Lagerschränke später leicht nachgerüstet werden.
- Als Alternative für alle Aufstellorte, die seitliche Schiebetüren nicht zulassen, gibt es eine intern begehbare Automaten-Variante mit seitlicher, rückseitiger oder stirnseitiger Zugangstür.
- Vollautomatische Einlagerung (VAE), damit wird der Automat innerhalb von Sekunden bestückt. Ware einschütten – Vorgang starten – fertig. Der Automat lagert selbstständig ein und erkennt die Verfallsdaten, aus dem aufgedruckten DataMatrix-Code. Die VAE – sowohl intern als auch extern – lässt sich bei fast allen **GO.compact**-Modellen nachrüsten.
- OCR-Erkennung der Verfallsdaten, das kamerabasierte Bildverarbeitungssystem erfasst durch eine hochauflösende Kamera die aufgedruckten Verfallsdaten. Zeichen, Buchstaben und Zahlen werden aus dem entsprechenden Bildausschnitt extrahiert, plausibilisiert und durch eine Spezialsoftware digitalisiert.

Packungsdimensionen	
Manuelle Einlagerung	
Packungsmaße (LxBxH):	min. 40 mm x 22 mm x 15 mm max. 225 mm x 140 mm x 90 mm
Packungsgewicht:	10-1.000 g pro Packung
Flaschengröße:	Durchmesser: min. 35 mm Flaschenhöhe: max. 90 mm
Vollautomatische Einlagerung	
Packungsmaße (LxBxH):	min. 40 mm x 22 mm x 15 mm max. 200 mm x 120 mm x 80 mm
Packungsgewicht:	max. 250 ml Flaschen max. 400 g pro Packung
Nicht automatisch einlagerbar:	- Bündelpackungen - Flaschen, soweit nicht kubisch verpackt

Garantierter Betriebszeitraum
mind. 10 Jahre bei regelmäßiger Wartung durch GKS

Stromverbrauch *)	
Stand-by:	0,45 kWh
Volllast:	0,80 kWh
Ø 0,63 kWh	

Ein- und Auslagerungsgeschwindigkeiten *)	
Einlagerung:	ca. 3 s/Packung, unterbrechungsfreie Einlagerung von bis zu 350 Packungen/Stunde
Auslagerung:	
Eingreifersystem:	250 bis 300 Packungen/h ≙ ca. 14 s/Packung
Zweigreifersystem:	400 bis 500 Packungen/h ≙ ca. 8 s/Packung

*) Allgemeine, auf den Automat bezogene Angaben. Anlagenspezifische Werte abhängig von Bauform, Ausstattung und Fördertechnik.

DATENSICHERUNG

Beschreibung

POD – Permanente-Online-Datensicherung

Was wird gemacht?

- Alle Daten des Datenbank-Servers Ihres Automaten und der Schnittstelle zur Warenwirtschaft werden gesichert
- Wiederherstellung aller zum Betrieb des Systems notwendigen Daten (Plug & Go)

Wann kommt POD zum Einsatz?

GKS-Doppelrechnersysteme sind hochausfallsicher durch Redundanz der PC-Struktur: zwei Rechner, zwei Netzteile und zwei Festplatten. Alle Daten zum Betrieb des Gollmann Kommissioniersysteme werden auf beiden Rechnern parallel/synchron vorgehalten. Die Systeme werden durch eine unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV) über zwei Stundenunabhängig voneinander nachversorgt.

Sollte aber das gesamte System zu Schaden kommen (Vandalismus, Blitzschlag, Unfall, schwerwiegender Defekt), so dass beide Rechner ausfallen, greift das POD System auf zwei Ebenen:

1. Ein Notbetrieb kann aufrechterhalten werden. Dabei kann die Hotline der GKS Ihrer Lagerdaten aus dem Backup auslesen und Ihnen die Artikelposition mitteilen. Zusätzlich kann auch ein Minimal-Backup zur Lokalisierung der Artikel im Automaten per E-Mail auf einen Rechner in der Apotheke bereitgestellt werden.
2. Der GKS-Servicetechniker installiert den neuen Doppel-PC und kann umgehend alle relevanten Daten einspielen. Der Automat ist so schnellstmöglich wieder einsatzbereit. Des Weiteren können die Datenbanken in jeden Zustand bis vor 24 Stunden versetzt werden, um fahrlässig gelöschte Daten wiederherzustellen. Letzter Fall kann notwendig sein, wenn z. B. auf angeschlossenen Rechnern in Ihrem Apothekennetzwerk ein Schadprogramm für Datenverlust verantwortlich ist.

Wie wird der Schutz der Daten bzw. der Übertragung sichergestellt?

1. Nur die Änderungen der Datenbank werden aller 30 bis 60 Minuten verschlüsselt übertragen. Diese Daten sind für Dritte ohne die Masterdatenbank unbrauchbar.
2. Daten werden durch https (sicheres Hypertext-Übertragungsprotokoll) verschlüsselt übertragen.
3. Dabei entstehen pro Übertragung 150 kB Transferdaten, die je nach Internetverbindung innerhalb von 1 bis 15 Sekunden übertragen werden.
4. Der Automat authentifiziert sich mittels X.509-Zertifikat am GKS HTTP-Server.
5. Der GKS-Backup-Server steht in alarmgesicherten, klimatisierten, zertifiziert-einbruchsicheren Räumlichkeiten eines deutschen Rechenzentrums.

Kosten?

1,00 Euro pro Tag (30,00 Euro im Monat). Die Abrechnung erfolgt über die Servicerechnung. Diese Dienstleistung ist abhängig von Ihren örtlichen Internet-Voraussetzungen.

DATENSCHUTZVEREINBARUNG GEMÄß ART. 28 DSGVO 1/4

zwischen dem
Vertragspartner

- nachstehend Auftraggeber genannt -

und

Gollmann

Kommissioniersysteme GmbH

Weststraße 40

06126 Halle (Saale)

- nachstehend Auftragnehmer genannt -

setzungen und Informationen sowie eine Verfahrensbeschreibung zum „TeamViewer“ sind in der **Anlage A** beschrieben. Die Anlage A ist Bestandteil der Vereinbarung.

3.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber eine wirksame Kontrolle der Fernwartungsarbeiten zu ermöglichen. Dies kann z.B. durch Einsatz einer Technologie erfolgen, die dem Auftraggeber ermöglicht, die vom Auftragnehmer durchgeführten Arbeiten auf einem Monitor o.ä. Gerät zu verfolgen.

3.3 Wenn der Auftraggeber bei Fernwartungsarbeiten nicht wünscht, die Tätigkeiten an einem Monitor o.ä. Gerät zu beobachten, wird der Auftragnehmer die von ihm durchgeführten Arbeiten in geeigneter Weise dokumentieren.

3.4 Nähere Beschreibung des Auftragsgegenstandes im Hinblick auf Art und Zweck der Aufgaben des Auftragnehmers: **Fehlerbehebung und Service der Soft- und Hardware auf dem System des Verantwortlichen per Fernwartung oder Vorort.** Hierbei ist nicht ausgeschlossen, dass der Auftragnehmer Zugriff auf Daten/Datenarten hat.

3.5 Gegenstand der Verarbeitung personenbezogener Daten sind folgende Datenarten/-kategorien:

- **Personenstammdaten**
- **Kommunikationsdaten (z.B. Telefon, E-Mail)**
- **Vertragsstammdaten (Vertragsbeziehung, Produkt- bzw. Vertragsinteresse) Kundenhistorie**
- **Vertragsabrechnungs- und Zahlungsdaten**
- **Planungs- und Steuerungsdaten**

3.6 Die Kategorien der durch die Verarbeitung betroffenen Personen umfassen:

- **Mitarbeiter**

4. Rechte und Pflichten des Auftraggebers

4.1 Der Auftraggeber hat das Recht, jederzeit ergänzende Weisungen über Art, Umfang und Verfahren der Wartung und Pflege des Kommissioniersystems und den damit verbundenen IT-Systemen gegenüber dem Auftragnehmer zu erteilen. Weisungen können schriftlich, per Fax, per E-Mail oder mündlich erfolgen.

4.2 Regelungen über eine etwaige Vergütung von Mehraufwänden, die durch ergänzende Weisungen des Auftraggebers beim Auftragnehmer entstehen, bleiben unberührt.

4.3 Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Wartung und Pflege durch den Auftragnehmer feststellt.

5. Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat zusätzlich zu der Einhaltung der Regelungen dieses Auftrags gesetzliche Pflichten gemäß Art. 28 bis 33 DSGVO; insofern gewährleistet er insbesondere die Einhaltung folgender Vorgaben:

Präambel

Zwischen den Parteien besteht ein Vertragsverhältnis über die Wartung und Pflege des Kommissioniersystems und den damit verbundenen IT-Systemen.

Diese Vereinbarung wird als ergänzende Regelung zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), insbesondere des § 11 BDSG („Auftragsdatenverarbeitung“) geschlossen. Den Parteien ist bekannt, dass ab dem 25.05.2018 die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO - EU-Verordnung 2016/679) gilt und sich die Vorgaben der Auftragsdatenverarbeitung dann grundsätzlich nach Art. 28 DSGVO richten.

1. Allgemeines

Im Rahmen des Kundensupports und der Servicedienstleistungen bietet der Auftragnehmer dem Auftraggeber technische Unterstützung und Hilfestellung zu der Hard- und Software an. Dies erfolgt in der Regel über telefonischen Kontakt zum technischen Support des Auftragnehmers, einem Besuch des Servicetechnikers vor Ort oder via Fernwartung.

In diesem Zusammenhang ist nicht ausgeschlossen, dass der Auftragnehmer Zugriff auf personenbezogene Daten bekommt bzw. Kenntnis erlangt oder personenbezogene Daten verarbeitet, um die Wartung und Pflege von IT-Systemen durchzuführen oder durchführen zu können.

2. Dauer und Beendigung des Auftrags

Der Auftrag ist unbefristet erteilt und kann von beiden Parteien gekündigt werden. Möglichkeit zur fristlosen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

3. Gegenstand des Auftrages

3.1 Gegenstand dieser Vereinbarung sind Fernwartungsleistungen auf dem Kommissioniersystem des Auftraggebers in der/in den zum Zeitpunkt der Fernwartung vorgefundenen Konfiguration/en. Hierzu wird die Software „TeamViewer“ der TeamViewer GmbH vom Auftragnehmer kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Voraus-

DATENSCHUTZVEREINBARUNG GEMÄß ART. 28 DSGVO 2/4

5.1 Die Wahrung der Vertraulichkeit gemäß Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. b, 29, 32 Abs. 4 DSGVO. Der Auftragnehmer setzt bei der Durchführung der Arbeiten nur Beschäftigte ein, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden. Der Auftragnehmer und jede dem Auftragnehmer unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich entsprechend der Weisung des Auftraggebers verarbeiten einschließlich der in diesem Vertrag eingeräumten Befugnisse, es sei denn, dass sie gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet sind. Bei der Durchführung der Arbeiten die Gesundheitsdaten betreffen setzt der Auftragnehmer nur Beschäftigte ein, die auf die ärztliche Schweigepflicht gemäß §203 StGB belehrt und verpflichtet wurden.

5.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sein Unternehmen und seine Betriebsabläufe so zu gestalten, dass die Daten, auf die er im Zusammenhang mit den Wartungs-/Pflegearbeiten Zugriff erhält, vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt sind.

5.3 Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich darüber informieren, wenn eine vom Auftraggeber erteilte Weisung nach seiner Auffassung gegen gesetzliche Regelungen verstößt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der betreffenden Weisung solange auszusetzen, bis diese durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.

5.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber jeden Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften oder gegen die getroffenen vertraglichen Vereinbarungen und/oder die erteilten Weisungen des Auftraggebers unverzüglich mitzuteilen, der im Zuge der Verarbeitung von Daten durch ihn oder andere mit der Verarbeitung beschäftigten Personen erfolgt ist.

5.5 Für den Fall, dass der Auftragnehmer feststellt oder Tatsachen die Annahme begründen, dass von ihm für den Auftraggeber verarbeitete

- besondere Arten bzw. besondere Kategorien personenbezogener Daten i.S.d. § 3 Abs. 9 BDSG bzw. Art. 9 DSGVO oder
- personenbezogene Daten, die einem Berufsgeheimnis unterliegen oder
- personenbezogene Daten, die sich auf strafbare Handlungen oder Ordnungswidrigkeiten oder den Verdacht strafbarer Handlungen oder Ordnungswidrigkeiten beziehen oder
- personenbezogene Daten zu Bank- oder Kreditkartenkonten

unrechtmäßig übermittelt oder auf sonstige Weise Dritten unrechtmäßig zur Kenntnis gelangt sind, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich und vollständig über Zeitpunkt, Art und Umfang des Vorfalls/der Vorfälle in Schriftform oder Textform (Fax/E-Mail) zu informieren. Die Information muss eine Darlegung der Art der unrechtmäßigen Kenntniserlangung enthalten. Die Information soll zusätzlich eine Darlegung möglicher nachteiliger Folgen der unrechtmäßigen Kenntniserlangung beinhalten. Der

Auftragnehmer ist darüber hinaus verpflichtet, unverzüglich mitzuteilen, welche Maßnahmen durch den Auftraggeber getroffen wurden, um die unrechtmäßige Übermittlung bzw. unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte künftig zu verhindern.

5.6 Der Auftraggeber und der Auftragnehmer arbeiten auf Anfrage mit der Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.

5.7 Soweit der Auftraggeber seinerseits einer Kontrolle der Aufsichtsbehörde, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ausgesetzt ist, hat ihn der Auftragnehmer nach besten Kräften zu unterstützen.

5.8 Der Auftragnehmer wird ab dem 25.05.2018 seinen Pflichten aus Art. 30 Abs. 2 DSGVO zum Führen eines Verzeichnisses nachkommen.

5.9 Datenschutzbeauftragter ist beim Auftragnehmer:

Name: Andreas Schubert
E-Mail: datenschutz@gollmann.com

Ein Wechsel des Datenschutzbeauftragten ist dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

6. Unterauftragsverhältnisse

6.1 Die Beauftragung von Subunternehmen durch den Auftragnehmer ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

6.2 Der Auftragnehmer hat den Subunternehmer sorgfältig auszuwählen und vor der Beauftragung zu prüfen, dass dieser die zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer getroffenen Vereinbarungen einhalten kann. Der Auftragnehmer hat insbesondere vorab und regelmäßig während der Vertragsdauer zu kontrollieren, dass der Subunternehmer die nach § 9 BDSG bzw. ab dem 25.05.2018 nach Art. 32 DSGVO erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten getroffen hat. Das Ergebnis der Kontrolle ist vom Auftragnehmer zu dokumentieren und auf Anfrage dem Auftraggeber zu übermitteln. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich vom Subunternehmer bestätigen zu lassen, dass dieser einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten i.S.d. § 4f BDSG bzw. ab dem 25.05.2018 nach Art. 37 DSGVO i.V.m. § 38 BDSG (neu) bestellt hat, soweit dieser gesetzlich zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten verpflichtet ist.

6.3 Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die in diesem Vertrag vereinbarten Regelungen und ggf. ergänzende Weisungen des Auftraggebers auch gegenüber dem Subunternehmer gelten. Der Auftragnehmer hat die Einhaltung dieser Pflichten regelmäßig zu kontrollieren.

DATENSCHUTZVEREINBARUNG GEMÄß ART. 28 DSGVO 3/4

6.4 Die Verpflichtung des Subunternehmens muss schriftlich erfolgen. Dem Auftraggeber ist die schriftliche Verpflichtung auf Anfrage in Kopie zu übermitteln.

6.5 Der Auftragnehmer ist insbesondere verpflichtet, durch vertragliche Regelungen sicherzustellen, dass die Kontrollbefugnisse des Auftraggebers und von Aufsichtsbehörden auch gegenüber dem Unterauftragnehmer gelten und entsprechende Kontrollrechte von Auftraggeber und Aufsichtsbehörden vereinbart werden. Es ist zudem vertraglich zu regeln, dass der Unterauftragnehmer diese Kontrollmaßnahmen und etwaige Vor-Ort-Kontrollen zu dulden hat.

7. Kontrollbefugnisse

7.1 Der Auftraggeber hat das Recht, die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz und/oder die Einhaltung der zwischen den Parteien getroffenen vertraglichen Regelungen und/oder die Einhaltung der Weisungen des Auftraggebers durch den Auftragnehmer jederzeit im erforderlichen Umfang zu kontrollieren.

7.2 Der Auftragnehmer ist dem Auftraggeber gegenüber zur Auskunftserteilung verpflichtet, soweit dies zur Durchführung der Kontrolle i.S.d. Absatzes 7.1 erforderlich ist.

7.3 Der Auftraggeber kann nach vorheriger Anmeldung mit angemessener Frist die Kontrolle im Sinne des Absatzes 7.1 in der Betriebsstätte des Auftragnehmers zu den jeweils üblichen Geschäftszeiten vornehmen. Der Auftraggeber wird dabei Sorge dafür tragen, dass die Kontrollen nur im erforderlichen Umfang durchgeführt werden, sofern die Betriebsabläufe des Auftragnehmers durch die Kontrollen gestört werden.

7.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Falle von Maßnahmen der Aufsichtsbehörde gegenüber dem Auftraggeber i.S.d. § 38 BDSG bzw. ab dem 25.05.2018 nach Art. 58 DSGVO i.V.m. § 40 BDSG (neu), insbesondere im Hinblick auf Auskunfts- und Kontrollpflichten die erforderlichen Auskünfte an den Auftraggeber zu erteilen.

8. Datengeheimnis

8.1 Der Auftragnehmer ist bei der Verarbeitung von Daten für den Auftraggeber zur Wahrung des Datengeheimnisses im Sinne des § 5 BDSG bzw. ab dem 25.05.2018 zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die gleichen Geheimnisschutzregeln zu beachten, wie sie dem Auftraggeber obliegen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer etwaige besondere Geheimnisschutzregeln mitzuteilen.

8.2 Der Auftragnehmer sichert zu, dass ihm die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften bekannt sind und er mit der Anwendung dieser vertraut ist. Der Auftragnehmer sichert ferner zu, dass er die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeiter mit den für sie maßgeblichen Bestimmungen des Datenschutzes vertraut macht und diese auf das Datengeheimnis

i.S.d. § 5 BDSG verpflichtet wurden. Ab dem 25.5.2018 wird der Auftragnehmer stattdessen die in Satz 2 genannten Personen in einer dem Art. 28 Abs. 3 lit. b) genügenden Weise zur Vertraulichkeit verpflichtet, sofern diese nicht schon anderweitig einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

9. Wahrung von Betroffenenrechten

Der Auftraggeber ist für die Wahrung der Betroffenenrechte allein verantwortlich.

10. Technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit

10.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber zur Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen, die zur Einhaltung der anzuwendenden Datenschutzvorschriften erforderlich sind.

10.2 Für den Fall, dass der Auftragnehmer die Wartung und Pflege von IT-Systemen für den Auftraggeber auch außerhalb der Geschäftsräume des Auftraggebers durchführt (z.B. auch im Falle der Fernwartung), sind vom Auftragnehmer zwingend die von ihm getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen i.S.d. § 9 BDSG und der Anlage zu § 9 Satz 1 BDSG als ANLAGE zu diesem Vertrag zu dokumentieren. Ab dem 25.05.2018 hat der Auftragnehmer eine Beschreibung der von ihm getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Art. 32 DSGVO dem Auftraggeber in geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen. Dies beinhaltet auf Aufforderung des Auftraggebers auch Nachweise über das nach Art. 32 Abs. 1 lit. d) einzurichtende Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung.

11. Beendigung

11.1 Nach Beendigung des Vertrages hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, Daten und erstellten Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber auszuhändigen. Die Datenträger des Auftragnehmers sind danach physisch zu löschen. Dies betrifft auch etwaige Datensicherungen beim Auftragnehmer. Die Löschung ist in geeigneter Weise zu dokumentieren. Test- und Ausschussmaterial ist unverzüglich zu vernichten oder physisch zu löschen.

11.2 Der Auftraggeber hat das Recht, die vollständige und vertragsgemäße Rückgabe und Löschung der Daten beim Auftragnehmer zu kontrollieren. Dies kann auch durch eine Inaugenscheinnahme der Datenverarbeitungsanlagen in der Betriebsstätte des Auftragnehmers erfolgen. Die Vor-Ort-Kontrolle soll mit angemessener Frist durch den Auftraggeber angekündigt werden.

12. Informationspflichten, Schriftformklausel

12.1 Sollten die Daten des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder

DATENSCHUTZVEREINBARUNG GEMÄß ART. 28 DSGVO 4/4

Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren. Der Auftragnehmer wird alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit an den Daten beim Auftraggeber liegt.

12.2 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung und aller ihrer Bestandteile - einschließlich etwaiger Zusicherungen des Auftragnehmers - bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Bedingungen handelt. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.

13. Schlussbestimmungen / Salvatorische Klausel

13.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, wobei die Geltung des UN-Kaufrechts ausgeschlossen wird.

13.2 Sollten einzelne Teile dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrages nicht.

ANLAGE A

Informationen zum TeamViewer

Mit TeamViewer sehen Sie live den Bildschirm Ihres Gesprächspartners oder zeigen ihm Ihren Bildschirm. TeamViewer ist ein sehr schlankes und einfach zu bedienendes Desktop-Sharing-Tool, das mit nur wenigen Buttons auskommt und so ein effizientes und erfolgreiches Arbeiten ermöglicht. Eine Einarbeitung ist nicht notwendig, da TeamViewer intuitiv bedienbar ist. Zwei bis drei Mausclicks genügen, um die Verbindung zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber aufzubauen. Ad hoc, ganz ohne Installation, Konfiguration oder Registrierung.

Qualitätssiegel

TeamViewer wurde durch den Bundesverband der IT-Sachverständigen und Gutachter e.V. (BISG e.V.) mit dem Gütesiegel mit fünf Sternen (Maximalwert) ausgezeichnet. Die unabhängigen Sachverständigen des BISG e.V. prüfen Produkte qualifizierter Hersteller auf Qualitäts-, Sicherheits- und Serviceeigenschaften.

QM-Zertifizierung nach ISO 9001:2015

Die TeamViewer GmbH betreibt als einer der wenigen Anbieter am Markt ein zertifiziertes Qualitätssystem gemäß ISO 9001. Das Qualitätsmanagement orientiert sich damit an international anerkannten Standards.

Sicherheitstechnische Prüfung FIDUCIA IT AG

TeamViewer wurde der sicherheitstechnischen Prüfung der Fiducia IT AG unterzogen und ist sogar für den Einsatz an Bankarbeitsplätzen freigegeben.

Sicherheitstechnische Prüfung GAD eG

Die sicherheitstechnische Prüfung durch die GAD bestätigt die Unbedenklichkeit von TeamViewer hinsichtlich der GAD-Richtlinien.

Verschlüsselung

TeamViewer arbeitet mit vollständiger Verschlüsselung auf Basis eines RSA Public-/Private Key Exchange und AES (256 Bit) Session Encoding. Diese Technik wird auch bei https/SSL eingesetzt und gilt nach heutigem Standard der Technik als vollständig sicher. Da der Private Key niemals den Clientrechner verlässt, ist durch dieses Verfahren technisch sichergestellt, dass zwischengeschaltete Rechner im Internet den Datenstrom nicht entziffern können. Das gilt somit auch für die TeamViewer Routingserver.

Zwei-Faktor-Authentifizierung

Mit der Zwei-Faktor-Authentifizierung unterstützt TeamViewer Unternehmen dabei, Ihre HIPAA und PCI-Anforderungen zu erfüllen. Die Zwei-Faktor-Authentifizierung bietet eine zusätzliche Sicherheitsebene zum Schutz vor unbefugtem Zugriff auf das TeamViewer-Konto. Durch die Zwei-Faktor-Authentifizierung und die eingeschränkte Zugriffskontrolle mittels Whitelisting erfüllt TeamViewer alle notwendigen Kriterien für HIPAA und PCI Zertifizierungen. Generieren Sie einen Code auf Ihrem mobilen Gerät, den Sie zusätzlich zu Ihrem Benutzernamen und Kennwort benötigen, um sich in Ihrem TeamViewer-Konto einzuloggen. Der Code wird mittels einem zeitbasierten TOTP (time-based one-time password) Algorithmus erzeugt. Zudem ist der Code mittels SRP geschützt und daher perfekt gegen „Man-In-The-Middle“-Angriffe abgesichert.

Beendigung jederzeit mit nur einem Klick möglich

Durch klicken auf den Button „X“ kann eine TeamViewer Session von Auftraggeber- oder Auftragnehmerseite jederzeit beendet werden.

ÖRTLICHE VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN EINBAU DER ANLAGE

1. Für die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags setzen wir eine ausreichende Bodenbelastbarkeit, d. h. eine Flächenlast von mind. 250-400 kg/m² (abhängig vom Automatentyp), sowie eine staubfreie versiegelte Estrich-aufstellfläche mit einem Ebenheitsunterschied von max. 10 mm über die gesamte Fläche voraus.

2. Am Aufstellort des Kommissionierautomaten ist ein Internetzugang (16 Mbit/s im Download und 2 Mbit/s im Upload) per Netzwerkdose (Cat.6) sowie ein separat mit 16 A abgesicherter Elektroanschluss 230 VAC zur Verfügung zu stellen (bei Zweigreifersystemen ist ein Elektroanschluss von 400 VAC vorzusehen). Das Einspeisekabel muss an eine Geräteanschlussdose oder einen Klemmkasten aufgelegt sein. Die Messwerte sind im Anschluss zu protokollieren.

Wenn die Anschlussbedingungen es verlangen, dann ist ein FI-Schutzschalter Typ DFS 4 B SK 300mA der Firma Doepke in der entsprechenden Leistungsklasse zu verbauen.

Die Stromversorgung darf nicht über einen Baustromverteiler erfolgen.

3. Die Datenschnittstelle zum Apotheken-Warenwirtschaftssystem ist zum Einbautermin funktionstüchtig, mittels Datenkabel zu einer Netzwerkdose (Cat.6) mit einem Anschluss (1xRJ45), am Aufstellort zur Verfügung zu stellen.

4. Alle anfallenden Maurer-, Elektro-, Schreiner- oder Klempnerarbeiten etc. sind kundenseitig zu erbringen und so zu koordinieren, dass diese nicht während der Einbauphase erfolgen.

Der Käufer sichert volle Baufreiheit, die Verfügbarkeit sämtlicher Anschlüsse und eine Mindestzugänglichkeit von 2,00 m Höhe und 0,8 m Breite zum Zeitpunkt des Einbautermins am Einbauort zu.

5. Während der Einbauphase ist eine ausreichende Raumbeleuchtung, in Sonderfällen ein abschließbarer Lagerraum für Material und Werkzeuge sowie Stromanschlüsse für die Einbauwerkzeuge vorzuhalten.

6. Für das Montagepersonal sind angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen entsprechende Sanitäranlagen bereitzustellen.

7. Die Montagestelle muss Lagermöglichkeiten für angeliefertes Material oder eine räumlich nahe Abstellmöglichkeit des LKW für die Dauer der Installation bieten.

8. Sollten Medien gleich welcher Art im Fußboden verlegt sein, so hat der Käufer für unbedenkliche Befestigungspunkte im Boden zu sorgen. Die Haftung bei Beschädigungen der Medien und etwaige Folgeschäden gehen allein zulasten des Anlagenbetreibers.

9. Der Auftraggeber hat den freien Zugang zum Installationsort, Be- und Entlademöglichkeiten während des Aufbaus und die Nutzung eines vorhandenen Fahrstuhls zu gewährleisten.

10. Der Aufstellort muss auf mindestens 15°C beheizt sein. Dies ist vor allem im Winter bei Rohbau-Baustellen zu beachten.

11. Der Einbau der Anlage sollte zwingend nach Beendigung aller Schreiner-, Trockenbau- oder anderer staubproduzierenden Arbeiten erfolgen.

Sollten Baumaßnahmen während des Betriebs der Anlage erforderlich sein, ist zwingend für optimalen Schutz der Anlage vor Verschmutzung (Baustaub) Sorge zu tragen.

ACHTUNG

Wirken die zuvor genannten Gefahren wie z. B. Trockenbau- und Estrichstaub, Wassereintrich durch die Decke, Rauch nach Feuer oder Schwelbrand, etc. in die Anlage ein – vor allem in elektronische Bauteile wie PCs, Steuerungen, Netzteile, Sensorik – besteht akute Brandgefahr!

Die Anlage muss im Nachgang kostenpflichtig sehr aufwendig gereinigt werden. Eine rückstandslose Reinigung kann die Gollmann Kommissioniersysteme GmbH hierbei nicht garantieren. Gegebenenfalls müssen irreversibel beschädigte Komponenten (Netzteile, PCs, Steuerungen, etc.) ausgetauscht werden. Die Kosten für entstandene Folgeschäden sind nicht durch den Wartungsvertrag abgedeckt und müssen vom Anlagenbetreiber getragen werden.

Entstehen aus den zuvor genannten Gefahren und Beeinträchtigungen Schäden an den gelagerten Produkten oder müssen diese aus- und wieder eingelagert werden, so übernimmt der Anlagenbetreiber die dafür anfallenden Schäden und Kosten.

ÖRTLICHE VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN BETRIEB DER ANLAGE

1. Die Umgebungstemperatur während des Betriebs der Anlage muss +10 °C bis +35 °C betragen. Die relative Luftfeuchte darf maximal 80 % (nicht kondensierend) ausmachen. Darüber hinaus sind auch die max. zulässigen Lagertemperaturen der Lagergüter zu beachten.
2. Die Anlage muss vor äußeren Gefahren, die eine technische Anlage naheliegendermaßen beeinträchtigen (z. B. Feuer, Rauch, Wassereintritt, starke Erschütterung und Vibration) geschützt sein.
3. Auf die Anlage dürfen keine Gegenstände oder Partikel fallen, die z.B. durch loses Mauerwerk, losen Putz oder instabile Deckenkonstruktionen verursacht werden. Davon ausgenommen sind die üblichen, im Alltagsbetrieb entstehenden, Staubablagerungen.
4. Sollten Baumaßnahmen während des Betriebs der Anlage erforderlich sein, ist zwingend für optimalen Schutz der Anlage vor Verschmutzung (Baustaub) Sorge zu tragen.
5. Sollte mit aggressiven Medien in der Raumumgebung zu rechnen sein, ist eine Rückfrage bei Gollmann Kommissioniersysteme erforderlich, um die Eignung möglichst verlässlich vorzusagen. Dabei sind Angaben über die Raumbedingungen, wie z. B. Wirkstoffe, Umgebungstemperatur und Luftfeuchtigkeit erforderlich.
6. Verändert sich der Untergrund der Anlagenaufstellfläche (z. B. das Gebäude neigt sich in den Betriebsjahren, begründet durch äußere Baumaßnahmen) kann das zu einer Neujustierung der Anlage führen. Diese Kosten sind nicht durch den Wartungsvertrag abgedeckt.
7. Schäden an Verkleidungsteilen, Lack oder Glas – entstanden durch täglichen Umgang und Reinigung – unterliegen nicht dem Wartungsvertrag, sondern gelten als normale Abnutzungserscheinungen. Bei der Reinigung an oder im System ist mit größter Vorsicht zu arbeiten. Jederzeit kann der Gollmann-Servicetechniker oder die Kunden-Hotline zu Rate gezogen werden, um genaue Instruktionen/Vorschläge für Reinigungssubstanzen zu erhalten.

ACHTUNG

Wirken die zuvor genannten Gefahren wie z. B. Trockenbau- und Estrichstaub, Wassereintritt durch die Decke, Rauch nach Feuer oder Schwelbrand, etc. in die Anlage ein – vor allem in elektronische Bauteile wie PCs, Steuerungen, Netzteile, Sensorik – besteht akute Brandgefahr!

Die Anlage muss im Nachgang kostenpflichtig sehr aufwendig gereinigt werden. Eine rückstandslose Reinigung kann die Gollmann Kommissioniersysteme GmbH hierbei nicht garantieren. Gegebenenfalls müssen irreversibel beschädigte Komponenten (Netzteile, PCs, Steuerungen, etc.) ausgetauscht werden. Die Kosten für entstandene Folgeschäden sind nicht durch den Wartungsvertrag abgedeckt und müssen vom Anlagenbetreiber getragen werden.

Entstehen aus den zuvor genannten Gefahren und Beeinträchtigungen Schäden an den gelagerten Produkten oder müssen diese aus- und wieder eingelagert werden, so übernimmt der Anlagenbetreiber die dafür anfallenden Schäden und Kosten.

WARTUNGSVERTRAG

Beschreibung

Rundum-Sorglos-Paket

- Zwei Inspektionen im Jahr
 - Erneuerung von Verschleißteilen
 - Reinigung, Schmierung und Wartung aller betriebsrelevanten Bauteile zur Sicherung des Langzeitbetriebs
- Ersatz- und Verschleißteile
 - Alle Ersatz- und Verschleißteile sind in der Monatspauschale enthalten. Altteile gehen in das Eigentum der Gollmann Kommissioniersysteme GmbH über.
- Alle anfallenden Lohn- und Reisekosten für Serviceeinsätze und Inspektionen sind in der Monatspauschale enthalten.
- Hotline und Fernwartungsservice
 - 24-Stunden/7-Tage-Hotline
 - 24-Stunden/7-Tage-Fernwartungsservice
 - Überprüfung der Anlagenparameter durch geschulte Techniker
 - kostenlose Überprüfung der optimalen Lagermodulkonfiguration und ggf. Anpassung zur optimalen Warenbestandsaufnahme
 - proaktive Wartung und Vor-Ort-Kontrolle bei Fehlerfrüherkennung durch Fernwartung
 - für neue Mitarbeiter oder nach Softwareupdates: Nachschulung via Telefon und Fernwartung (Remote-Zugang)
- Softwareupdates
 - neue Softwarefunktionalitäten
 - Anpassung an Änderungen im Kommunikationsprotokoll mit Ihrer Warenwirtschaft, z. B. wenn Sie sich für eine neue Warenwirtschaft entscheiden oder ein Update die Funktion Ihrer Warenwirtschaft beeinträchtigt. Zur schnellen und unkomplizierten Problemlösung führen wir für Sie die Kommunikation mit Ihrem Warenwirtschaftsanbieter, wozu Sie uns hiermit autorisieren.
- Serviceeinsatz in der Apotheke von durchschnittlich sechs Stunden bei Systemausfall
- Rundum-Sorglos-Sicherheitspaket
 - Ausfälle über 30 Minuten während der regulären Apothekenöffnungszeiten werden mit 90,00 EUR (netto) pro Stunde entschädigt. Voraussetzung ist die unverzügliche Meldung an die Gollmann-Service-Hotline.
- Produktaktualität
 - bedarfsweise Integration von technischen Neuerungen - sobald die Leistungsparameter der ursprünglichen Bauserie nicht mehr erfüllt werden - in das bestehende System (z. B. neuer Dual-PC, falls die Leistung nach Softwareupdates nicht mehr den Anforderungen genügt)
 - Garantie der vollen Funktionalität über die Laufzeit des Wartungsvertrags

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN DES WARTUNGSVERTRAGS

1. Allgemeines

1.1 Der Wartungsvertrag regelt die Wartung, Instandhaltung und Serviceeinsätze des angebotenen Gollmann Kommissioniersystems.

1.2 Mit Abschluss dieses Wartungsvertrages erhält der Anlagenbetreiber Zugang zu allen Leistungen des Kundendienstes der Gollmann Kommissioniersysteme GmbH (GKS).

1.3 Für Arbeiten außerhalb des Leistungsumfanges des abgeschlossenen Wartungsvertrages gelten die mit dem Angebot übergebenen Service-Kostensätze der GKS. Reise- und Hotelkosten werden nach Zeitaufwand und Beleg abgerechnet. Die in diesem Rahmen abgerechneten Vergütungen sind sofort nach Rechnungserhalt fällig.

1.4 Arbeiten an der Anlage, insbesondere Instandsetzungsarbeiten und Störungsbeseitigungen, werden während der Vertragslaufzeit ausschließlich von Mitarbeitern der GKS ausgeführt. In Ausnahmefällen oder nach Rücksprache mit GKS können einfache Störungsbeseitigungen auch durch ausgebildetes Personal des Anlagenbetreibers ausgeführt werden.

1.5 GKS wird von der Leistung und Haftung für Schäden an der Anlage frei, wenn der Betreiber Änderungen oder Erweiterungen an den Geräten ohne Zustimmung durch GKS vornimmt oder Eingriffe in die Anlagen von nicht durch GKS autorisiertem Personal vorgenommen werden.

1.6 Der Anlagenbetreiber ist verpflichtet, die Rechte und Pflichten aus diesem Wartungsvertrag bei Veräußerung der Anlage bzw. des Anlagenaufstellortes (z. B. Apotheken) auf den Erwerber zu übertragen.

2. Vertragsdauer

2.1 Der Wartungsvertrag beginnt mit Installation der Anlage und ist auf fünf Jahre befristet. Nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer verlängert sich das Vertragsverhältnis jeweils bis zum nächsten Kalenderjahresende.

3. Preise und Zahlungen

3.1 Der Preis des Wartungspaketes versteht sich netto, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer und wird im Voraus fällig. GKS ist für die fristgerechte Rechnungslegung verantwortlich. Diese werden elektronisch erstellt und auf ein vom Kunden benanntes E-Mail-Postfach verschickt. Für schriftliche Rechnungen erhebt GKS eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 EUR pro Rechnung.

3.2 Ändern sich die der Kalkulation dieses Wartungsvertrages zugrunde liegenden Material- und Lohnkosten oder sonstige wesentliche Kostenbestandteile in erheblichem Umfang, so ist GKS

zu einer angemessenen Anpassung der Wartungskosten berechtigt. Die Anpassung der Wartungskosten kann jeweils zum Jahresende durch GKS für das kommende Kalenderjahr vorgenommen werden. Die erste Anpassung findet nach Ablauf des ersten Wartungsvertrages (2.1) für die nächste Vertragsperiode (nächstes Kalenderjahr) statt. Die Erhöhung orientiert sich an der Inflation, liegt aber bei min. 2% pro Kalenderjahr der bisherigen Servicevertragsdauer.

3.3 Bei Zahlungsverzug des Anlagenbetreibers ist GKS berechtigt, die Vertragsverpflichtung auszusetzen. In dieser Zeit ruht der Wartungsvertrag. Für etwaige Schäden durch nicht erfolgte Wartungsarbeiten übernimmt GKS keine Haftung.

4. Mitwirkungspflichten des Kunden

4.1 Der Anlagenbetreiber gewährt GKS für Wartungsarbeiten freien Zugang zum Kommissioniersystem und den angeschlossenen Komponenten. Die für Wartung und Fernwartung nötigen technischen Einrichtungen wie Licht, Strom, Telefon und ggfs. Übertragungsleitungen stellt der Kunde kostenfrei zur Verfügung.

4.2 Störungen und Auffälligkeiten am System meldet der Anlagenbetreiber, mit möglichst genauer Beschreibung der Symptome, unverzüglich an GKS.

5. Haftung

5.1 GKS haftet für Schäden, die aufgrund der Verletzung vertraglicher oder nebenvertraglicher Pflichten entstanden sind, nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. GKS haftet nicht für Schäden an der Anlage, die infolge verspäteter Wartung eingetreten sind (ein Verschulden des Anlagenbetreibers vorausgesetzt). GKS hat eine Betriebshaftpflichtversicherung zu angemessenen Konditionen abgeschlossen. Eine Haftung von GKS gegenüber dem Betreiber ergibt sich nur in diesem Rahmen; weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche und Ansprüche wegen Folgeschäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Soweit nach dem Versicherungsvertrag Versicherungsschutz besteht, wird der Haftungsausschluss nicht geltend gemacht. Die Haftung erlischt mit Beendigung des Wartungsvertrages. Etwaige Ansprüche aus dem Wartungsvertrag sind unverzüglich nach Beendigung des Vertragsverhältnisses schriftlich mitzuteilen. Bei Erbringung mangelhafter Instandhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten wird GKS auf Aufforderung des Anlagenbetreibers die Mängel binnen einer angemessenen Frist beseitigen. Weitere Ansprüche des Anlagenbetreibers sind ausgeschlossen.

STUNDENSÄTZE AUSSERHALB DES WARTUNGSVERTRAGS

Stundensätze außerhalb des Wartungsvertrags	
Beschreibung	Kosten in Euro
Hotline Telefonsupport über unsere Kundenhotline	85,00
Reparaturen Servicetechniker für Kundendiensteinsätze	85,00
Softwarespezialist für Notdienste, Rechnerinbetriebsetzungen, Softwareapplikationen, Onlinesupport	105,00
Überarbeitung der Anlagenkonfiguration Überprüfung und Auswertung	250,00
Änderung der Anlagenkonfiguration - Pauschalpreis je Lagerplatz - Anfahrt und Übernachtung	0,75 nach Aufwand
Kosten für Anfahrt und Übernachtung Kilometergeld für Servicefahrzeug Spesen pro Tag und Person Übernachtung	0,60 30,00 nach Aufwand
Zuschläge für die ersten beiden Überstunden (werktags) für die nachfolgenden Überstunden (werktags) für Sonntagsarbeit für weitere Überstunden in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr für Feiertagsarbeit	25 % 50 % 100 % 100 % 200 %

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN 1/5

1. Allgemeines, Geltungsbereich

1.1 Nachfolgende AGB gelten für alle Geschäftsbeziehungen von GKS mit Dritten („Kunden“). Die AGB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf, Lieferung und Montage beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob GKS die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft.

1.2 Die AGB gelten in ihrer jeweiligen aktuellen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge mit demselben Kunden, ohne dass GKS auf ihre Geltung stets erneut hinweisen muss. Durch die erstmalige Bestellung erklärt der Kunde sein Einverständnis mit der Geltung der jeweils aktuellen AGB auch für künftige Verträge.

1.3 Von den nachfolgenden AGB insgesamt oder teilweise abweichende oder ergänzende AGB des Kunden sind für GKS unverbindlich, auch wenn GKS nicht widerspricht und/oder in Kenntnis entgegenstehender AGB des Kunden vorbehaltlos Lieferungen/Leistungen erbringt oder der Kunde erklärt, nur zu seinen AGB Lieferungen/Leistungen entgegen nehmen zu wollen. Abweichende oder ergänzende AGB des Kunden sind für GKS nur verbindlich, wenn und soweit GKS der Geltung dieser schriftlich zugestimmt hat.

1.4 Durch anderweitige Individualvereinbarungen zwischen GKS und dem Kunden treten die entsprechenden Vereinbarungen in den nachfolgenden AGB außer Kraft.

1.5 Sämtliche Willenserklärungen oder Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Kunden gegenüber GKS abgegeben werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

1.6 Sofern in den nachfolgenden AGB auf die Anwendbarkeit gesetzlicher Vorschriften hingewiesen wird, kommt diesem Hinweis lediglich klarstellende Bedeutung zu, da auch ohne eine solche Klarstellung die gesetzlichen Vorschriften gelten, sofern und soweit sie in den nachfolgenden AGB nicht abgeändert oder ausgeschlossen werden.

2. Vertragsschluss

2.1 Angebote von GKS sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich, dies gilt auch, wenn GKS dem Kunden Kataloge, technische Dokumentationen (wie z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen - gleich in welcher Form - überlassen hat. An solchen behält sich GKS sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor.

2.2 Angebote von GKS sind nur verbindlich, wenn sie gegenüber dem Kunden schriftlich erfolgen und als solche bezeichnet sind. Der Kunde ist verpflichtet, GKS auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und auf etwaige Unvollständigkeiten von Angeboten unverzüglich nach Erkennen hinzuweisen; andernfalls gilt der Vertrag gem. § 154 BGB als nicht zustande

gekommen. GKS hält sich an Angebote 21 Kalendertage gebunden, sofern nichts anderes im Einzelfall schriftlich vereinbart wurde.

2.3 Die Bestellung der Ware durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist GKS berechtigt, das Vertragsangebot innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zugang bei GKS anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Ausführung der Bestellung durch GKS erfolgen.

2.4 Der Liefer- und Leistungsumfang der von GKS zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Leistungsbeschreibungen im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung. Änderungen des Liefer- und Leistungsumfangs durch den Kunden bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch GKS und werden ggf. gesondert abgerechnet. Die von GKS eingesetzten Geräte entsprechen den derzeit gültigen Richtlinien der UVV. Andere in den Vertragsunterlagen nicht berücksichtigte Vorgaben, insbesondere öffentlicher Stellen wie Berufsgenossenschaften oder des Gewerbeaufsichtsamtes werden auf Wunsch des Kunden auf gesonderte Abrechnung eingearbeitet. Sind nach Vertragsschluss Änderungen des vereinbarten Liefer- und Leistungsumfangs auf Grund technischen Fortschritts etc. erforderlich, ist der Vertrag unter Berücksichtigung der Belange beider Parteien anzupassen. Gleiches gilt, sofern nach Vertragsschluss aufgrund neuer oder geänderter rechtlicher Vorschriften bzw. Forderungen von Behörden und Prüfstellen Änderungen notwendig werden.

2.5 GKS behält sich vor, die Lieferung und Leistung von der Stellung einer Finanzierungsbürgschaft / Finanzierungsbestätigung über den Kaufpreis eines in Deutschland zugelassenen Kreditinstitutes abhängig zu machen.

3. Preise, Zahlungsbedingungen

3.1 Die vereinbarten Preise schließen alle Transportkosten einschließlich Verpackung, Kosten einer etwaigen gewünschten Transportversicherung, Zölle, Steuern, Gebühren und sonstige Nebenkosten und öffentliche Abgaben ein. Bei Lieferungen ins Ausland sind von GKS im Ausland zu erbringende Steuern, Zölle und sonstige öffentliche Abgaben jedoch vom Kunden zu erstatten.

3.2 Alle Preise verstehen sich als Nettopreise; hinzu kommt die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweils gesetzlichen Höhe, die GKS gesondert in Rechnung stellt. Für Anzahlungen und sonstige vom Kunden vor Bewirkung der GKS-Lieferung oder -leistung zu erbringende Zahlungen, für die eine Umsatzsteuerpflicht bei GKS im Zeitpunkt der Vereinnahmung entsteht, erstellt GKS gesonderte Rechnungen mit gesondertem Ausweis der Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer ist mit dem jeweils in Rechnung gestellten Betrag zur Zahlung fällig.

3.3 Die vereinbarten Preise gelten nur bei Bestellung des kompletten Angebotsvolumens in einer zusammenhängenden Lieferung durch den Kunden. Sollten Komponenten aus dem Angebot

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN 2/5

an Dritte vergeben werden, so behält sich GKS vor, dem Kunden einen entsprechenden Koordinierungsaufwand zu berechnen.

3.4 Zahlungen werden wie folgt vereinbart:

- a) 40 % des Kaufpreises nach Vertragsschluss,
- b) 40 % des Kaufpreises bei Meldung der Lieferbereitschaft durch GKS an den Kunden,
- c) 20 % des Kaufpreises nach Abnahme durch den Kunden.

Abweichende Zahlungsbedingungen (z.B. bei nachträglicher Leasingfinanzierung) bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch GKS. Etwaige Mehrkosten (Zwischenfinanzierungszinsen) gehen zu Lasten des Kunden.

Sämtliche Zahlungen sind 7 Tage nach Rechnungserhalt ohne Abzug fällig. Ein Skontoabzug ist ausgeschlossen.

3.5 GKS ist berechtigt kaufmännische Fälligkeitszinsen (§ 353 HGB) zu verlangen. Bei Zahlungsverzug sind Zinsen in Höhe der jeweiligen Banksätze für Überziehungskredite, mindestens jedoch in Höhe des gesetzlichen Verzugszinssatzes zu zahlen.

3.6 Etwaige - gleich aus welchem Grund - bei der Transferierung des Kaufpreises in die Bundesrepublik Deutschland auftretende Schwierigkeiten und Nachteile gehen zu Lasten des Kunden.

4. Lieferzeit und Lieferverzug

4.1 Die Lieferung durch GKS setzt voraus, dass der Kunde etwaige erforderliche Fundament-, Installations- und Montagevorarbeiten am Lieferort erbracht und GKS den Abschluss dieser Vorarbeiten schriftlich angezeigt (Annahmehereitschaftsmittelung) hat.

4.2 Lieferfristen werden zwischen den Parteien, ggf. auch erst nach Vertragsschluss, anhand eines Installationstermins festgelegt. Die Lieferfrist beträgt in der Regel 16 Wochen. Abweichende Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart wurden. Die Lieferfrist beginnt, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nach Eingang der in Ziff. 3.4 a) genannten 1. Teilzahlung, ggf. nach Nachweis einer gem. Ziff. 2.5 verlangten Sicherheiten, aber spätestens 12 Monate nach Auftragserteilung. Nach Ablauf der 12 Monate nach Auftragserteilung oder nach der Stellung der Sicherheiten wird automatisch die erste Teilzahlung fällig.

4.3 Sobald GKS erkennt, dass Lieferfristen aus Gründen, die GKS nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden können, wird GKS den Kunden unverzüglich hierüber informieren und ihm gleichzeitig die voraussichtliche neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Lieferung aus Gründen, die GKS nicht zu vertreten hat, auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist GKS berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; bereits erbrachte Kaufpreiszahlungen des Kunden werden erstattet. Einen Fall der Nichtverfügbarkeit in diesem Sinne stellt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung von GKS durch einen Zulieferer dar, wenn GKS ein kongruentes Deckungsgeschäft mit diesem geschlossen hat, dieser aber, ohne hierzu berechtigt zu sein, nicht wie vereinbart

geliefert hat.

Hiervon unberührt bleiben die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte von GKS sowie die gesetzlichen Vorschriften über die Abwicklung von Verträgen bei Ausschluss der Leistungspflicht gem. § 275 BGB. Ferner unberührt bleiben die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte des Kunden, insbesondere sein Recht, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten (§ 323 BGB).

4.4 Für den Eintritt des Lieferverzuges durch GKS sind die gesetzlichen Vorschriften maßgeblich mit der Abweichung, dass der Eintritt abweichend von § 286 Abs. 2 BGB eine Mahnung des Kunden voraussetzt. Verzug beginnt erst nach einer kundenseitigen Annahmehereitschaftsmittelung in Schriftform.

4.5 Kommt GKS in Lieferverzug, so kann der Kunde pauschalierten Ersatz seines Verzugsschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5% des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 5% des Lieferwerts der verspätet gelieferten Ware. GKS behält sich das Recht des Nachweises vor, dass dem Kunden kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

5. Leistung, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug

5.1 GKS übernimmt, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, keine etwaigen beim Kunden erforderlichen Vorarbeiten (Ziff. 4.1); diese sind vom Kunden auf dessen Kosten zu erbringen.

5.2 GKS ist zu Teillieferungen und Vorauslieferungen berechtigt, sofern dies für den Kunden zumutbar ist. GKS ist berechtigt, die Leistung durch Dritte erbringen zu lassen.

5.3 Die Lieferung erfolgt ab Lieferwerk (Erfüllungsort); die Installation wird am vereinbarten Lieferort erbracht. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ist GKS berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) zu bestimmen.

5.4 Mit Anlieferung der Ware am Lieferort geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Kunden über, und zwar auch dann, wenn es sich um eine Teillieferung handelt und/oder GKS noch Leistungen (z.B. Aufstellung, Installation, etc.) durchzuführen hat und/oder diese noch nicht abgenommen worden sind.

5.5 Lieferung und Installation werden grundsätzlich während der regulären Werkstattarbeitszeit, d. h. montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr, erbracht. Zur Leistungserbringung außerhalb dieser Zeiten ist GKS nur nach entsprechender schriftlicher Vereinbarung und ggf. Übernahme etwaiger damit verbundener Mehrkosten durch den Kunden verpflichtet. GKS setzt voraus, dass die Installation beim Kunden ohne bauseitige Unterbrechung

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN 3/5

durchgeführt werden kann. Wartezeiten bei der Installation, die durch GKS nicht zu vertreten sind, werden dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt.

5.6 Der Kunde ist verpflichtet, innerhalb von 7 Kalendertagen nach Beendigung der Installation durch GKS die Abnahme zu erklären, sofern Lieferung und Installation den vertraglichen Anforderungen entsprechen. Wegen unwesentlicher nicht betriebsrelevanter Mängel darf der Kunde die Abnahme nicht verweigern. Zeigt der Kunde innerhalb von 7 Kalendertagen nach Beendigung der Installation keine Mängel an bzw. nutzt er das System nach Installation ohne Zustimmung von GKS, gilt die Abnahme als erklärt. Der Kunde hat sämtliche für die Durchführung der Abnahme erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen. Mit Ausnahme der GKS im Rahmen der Abnahme entstehenden Personalkosten trägt der Kunde sämtliche mit der Abnahme verbundenen Kosten.

5.7 Wenn der Kunde durch einseitige Überschreitung der Lieferfristen gem. 4.2. in Annahmeverzug gerät, eine Mitwirkungshandlung unterlässt oder sich die Lieferung/Installation/Abnahme aus vom Kunden zu vertretenden Gründen verzögert, ist GKS berechtigt, Ersatz hieraus entstandener Schäden und Mehraufwendungen geltend zu machen. GKS ist berechtigt, hierfür eine pauschalierte Entschädigung in Höhe von 0,25% des Nettopreises für jeden Werktag, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der in Rede stehenden Lieferung zu verlangen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass GKS kein bzw. nur ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. GKS ist der Nachweis gestattet, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Das Recht zur Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche unter Anrechnung vorstehender Pauschale durch GKS bleibt hiervon unberührt.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1 Die Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem jeweiligen Vertrag mit dem Kunden (insbesondere Saldoforderungen) Eigentum von GKS.

6.2 Der Kunde darf die Ware, solange ein Eigentumsvorbehalt der GKS besteht, weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahmen oder sonstigen Zugriffen durch Dritte hat der Kunde den Dritten auf das Eigentumsrecht von GKS hinzuweisen und GKS unverzüglich zu benachrichtigen.

6.3 Der Kunde ist verpflichtet, die Ware auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Wasser- und sonstige Schäden für die Dauer des Eigentumsvorbehalts zu versichern und GKS dies nachzuweisen. Der Kunde tritt sämtliche Rechte aus den entsprechenden Versicherungsverträgen für die Dauer des Eigentumsvorbehalts unwiderruflich an GKS ab. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, hat GKS das Recht, entsprechende Versicherungen in dem von GKS für notwendig gehaltenen Umfang im eigenen Namen abzuschließen;

Ben; die entsprechenden damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

6.4 Der Kunde hat die Pflicht, die Ware während der Dauer des Eigentumsvorbehalts in einwandfreiem Zustand zu erhalten und erforderliche Reparaturen unverzüglich durch Fachfirmen ausführen zu lassen; er hat GKS jederzeit Auskunft über die Vorbehaltsware, insbesondere auch des jeweiligen Standortes zu geben. GKS ist berechtigt, die Ware jederzeit zu besichtigen.

6.5 Bei Verstoß des Kunden gegen vorstehende Verpflichtungen ist GKS berechtigt, die gesamte Restschuld für die Ware sofort fällig zu stellen oder Sicherheiten zu verlangen. In dem Fall, dass der Kunde nicht innerhalb von 7 Kalendertagen nach Zugang der Zahlungsaufforderung die gesamte Restschuld zahlt bzw. die verlangten Sicherheiten stellt, ist GKS dann berechtigt, die Herausgabe der Ware zu verlangen, auch ohne zuvor den Rücktritt vom Vertrag erklärt zu haben. Kommt der Kunde dem Herausgabeverlangen nicht nach oder drohen der Verlust oder Untergang der Ware, ist GKS berechtigt, die Ware in Besitz zu nehmen. Hiermit verbundene Kosten trägt der Kunde. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung durch GKS gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

6.6 GKS ist berechtigt, unbeschadet der Zahlungsverpflichtung des Kunden, die wieder in Besitz genommene Ware im freihändigen Verkauf bestmöglich zu verwerten oder zum jeweiligen Marktpreis zu übernehmen. Der Erlös aus der Verwertung oder der Marktpreis wird nach Abzug vom Kunden zu tragender Rücknahme- und Erlöskosten mit der Zahlungsverpflichtung des Kunden verrechnet.

6.7 Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20%, ist GKS auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach Wahl von GKS verpflichtet.

7. Mängelansprüche des Kunden

7.1 Im Falle von Sach- und Rechtsmängeln und sonstigen Pflichtverletzungen durch den Kunden finden die gesetzlichen Vorschriften Anwendung, sofern und soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

7.2 GKS haftet nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 434 BGB) insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit i.S.v. § 434 BGB gelten nur diejenigen Produktbeschreibungen, die -insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in den Angebotsunterlagen -Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind. GKS haftet nicht für öffentliche Äußerungen ihrer Zulieferer oder Dritter. Ist keine Beschaffenheit vereinbart, richtet sich die Haftung nach den §§ 434 Abs. 1 Satz 2 und 3 BGB.

7.3 Die Geltendmachung von Mängelansprüchen durch den Kunden

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN 4/5

den setzt die Einhaltung der kaufmännischen Untersuchungs- und Mängelanzeigepflichten (§§ 377, 381 BGB) voraus. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist GKS hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von 7 Kalendertagen erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Unabhängig von dieser Untersuchungs- und Rügepflicht hat der Kunde offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) innerhalb von 7 Kalendertagen ab Lieferung schriftlich anzuzeigen, wobei auch hier zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Die Haftung für nicht oder nicht rechtzeitig angezeigte Mängel ist ausgeschlossen

7.4 Im Falle eines Mangels ist GKS zur Nacherfüllung verpflichtet, wobei GKS berechtigt ist zu wählen, ob die Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) erfolgen soll. In jedem Fall ist GKS berechtigt, die jeweils geschuldete Nacherfüllung von der Zahlung des Kaufpreises abhängig zu machen; der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des noch ausstehenden Kaufpreises zurückzubehalten.

7.5 Der Kunde ist verpflichtet, GKS die für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Kunde GKS die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben.

7.6 GKS trägt die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung aufgewendeten Kosten nur dann, wenn sich herausstellen sollte, dass tatsächlich ein Mangel vorlag; andernfalls trägt der Kunde diese Kosten. Die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung von Schadensersatz bei unberechtigten Mängelbeseitigungsverlangen bleibt hiervon unberührt.

7.7 In dringenden Fällen kann der Kunde den Mangel selbst beseitigen und von GKS Ersatz der hierfür getätigten und erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss zu verlangen.

7.8 Schlägt die Nacherfüllung durch GKS fehl oder ist eine solche für den Kunden unzumutbar oder ist eine für die Nacherfüllung vom Kunden gesetzte angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder ist eine solche nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei nur unerheblichen Mängeln besteht gemäß den gesetzlichen Bestimmungen kein Recht zum Rücktritt.

7.9 Für Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen gelten die besonderen Bestimmungen des nachfolgenden § 8.

7.10 GKS ist nicht verpflichtet, eine eventuell erforderliche Wiederbestückung des Automaten nach Wiederinbetriebnahme

vorzunehmen, wenn der zugrundeliegende Datenverlust bzw. Datenbankfehler grob fahrlässig oder vorsätzlich durch den Kunden, Fehler im angeschlossenen Warenwirtschaftssystem des Kunden oder durch Viren auf dem Computersystem des Kunden verursacht wurde.

8. Sonstige Haftung

8.1 Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet GKS bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

8.2 Im Falle eines vom Kunden rechtzeitig angezeigten Mangels, binnen der gesetzlichen Garantiezeit von max. 2 Jahren, zahlt GKS dem Kunden eine pauschalierte Vertragsstrafe in Höhe von 90,00 EUR je volle Stunde, in der die Funktionsbereitschaft aufgehoben ist, wobei nur Ausfallzeiten während der regulären Öffnungszeiten des Kunden maßgeblich sind. Im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels oder der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Ware durch GKS oder sofern und soweit Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz betroffen sind, ist dem Kunden der Nachweis gestattet, dass ein höherer Schaden entstanden ist.

8.3 Im Übrigen haftet GKS auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

8.4 Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet GKS nur für Schäden wegen:

- (i) Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- (ii) Verletzung einer Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf (so genannte Kardinalpflicht oder wesentliche Vertragspflicht); in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

8.5 Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels oder der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Ware durch GKS oder sofern und soweit Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz betroffen sind.

8.6 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht auf einem Mangel beruht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn GKS die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (z.B. nach §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

8.7 GKS haftet nicht für den Verlust und die Wiederbeschaffung von Daten, wenn deren Verlust grob fahrlässig oder vorsätzlich durch den Kunden, bzw. durch Viren auf dem Computersystem des Kunden verursacht wurde.

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN 5/5

9. Verjährung

9.1 Sofern und soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt, gelten die gesetzlichen Vorschriften zur Verjährung.

9.2 Die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Kunden beträgt 1 Jahr ab Lieferung; ist eine Abnahme vereinbart, beginnt die Verjährungsfrist mit der Abnahme.

9.3 Bei Bauwerken oder Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist, beträgt die Verjährungsfrist in jedem Fall gemäß den gesetzlichen Vorschriften 5 Jahre ab Ablieferung. Die Parteien gehen davon aus, dass die Lieferung und Installation von Kommissioniersystemen durch GKS diese Voraussetzungen nicht erfüllt.

9.4 Die Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter richtet sich ebenfalls nach den gesetzlichen Vorschriften. Ebenfalls unberührt bleiben die gesetzlichen Vorschriften zur Verjährung bei Arglist.

9.5 Die vorstehenden kaufrechtlichen Verjährungsfristen gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der gelieferten Ware beruhen, es sei denn, die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährungsfristen nach §§ 195, 199 BGB führt im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung.

9.6 Für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz gelten in jedem Fall die Verjährungsfristen nach dem Produkthaftungsgesetz.

9.7 Ansonsten gelten für Schadensersatzansprüche des Kunden gemäß Ziffer 8 ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen.

10. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

10.1 Gegen Forderungen von GKS kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

10.2 Der Kunde ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrechts nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche berechtigt.

10.3 Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass der Anspruch von GKS auf Zahlung durch mangelnde Leistungsfähig-

keit des Kunden gefährdet wird, ist GKS nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB) bzw. zur Leistung nur gegen Vorauszahlung bzw. Sicherheiten verpflichtet; bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen ist GKS zum sofortigen Rücktritt berechtigt; im Übrigen richtet sich die Erforderlichkeit der Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften. Entsprechendes gilt, wenn über das Vermögen des Kunden Insolvenzantrag gestellt und nicht binnen zehn Tagen zurückgenommen wird.

11. Verschwiegenheit

11.1 Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche ihm im Rahmen oder aus Anlass des Vertragsschlusses und/oder -durchführung bekannt gewordenen Informationen aus dem Bereich von GKS, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, streng vertraulich zu behandeln. Dem Kunden ist es insbesondere untersagt, vertrauliche Informationen Dritten zu offenbaren oder an diese weiterzugeben.

11.2 Dies gilt nicht für Informationen, die allgemein bekannt oder jedermann zugänglich sind, oder die dem Kunden außerhalb des Vertragsverhältnisses bekannt geworden sind. Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Beendigung der vertraglichen Beziehungen zwischen GKS und dem Kunden.

12. Geistige Schutzrechte

An Mustern, Prospekten, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, sonstigen Unterlagen und Datenträger einschließlich Software bestehende geistige Schutzrechte, insbesondere Urheberrechte behält sich GKS ausdrücklich vor. Vorstehende Unterlagen und Datenträger dürfen ohne Zustimmung von GKS weder vervielfältigt oder anderweitig genutzt noch Dritten zugänglich gemacht werden; auf Verlangen von GKS sind diese unverzüglich an GKS herauszugeben.

13. Gerichtsstand, anwendbares Recht

13.1 Ausschließlicher - auch internationaler - Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder anlässlich dieser AGB und des jeweiligen Vertrages ist der Sitz von GKS. GKS ist jedoch berechtigt, auch Klage am Erfüllungsort zu erheben.

13.2 Für diese AGB und alle Rechtsbeziehungen zwischen GKS und dem Kunden, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationaler und supranationaler (Vertrags-) Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts.